

SATZUNG

der

Bürgerstiftung „junges Fichtelgebirge“

§1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung „junges Fichtelgebirge“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in 95615 Marktredwitz.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Familien, die Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Förderung von Kunst und Kultur, Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz vorrangig im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Direkte Förderung für Kleinkinder und Jugendliche aus schwierigem sozialem Umfeld zur Erziehung- und Bildungsförderung u. a. durch Gewährung von Stipendien und Patenschaften (z. B. Förderung von Nachhilfeunterricht, Zuschüsse für Internatsplätze, Beihilfen zu FH-Studien),
 - b) Förderung von Maßnahmen, welche die Senkung der Jugendarbeitslosigkeit sowie die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Jugendliche zum Ziel haben,
 - c) Förderung von Vorhaben, die geeignet sind Jugendbildung und -erziehung zu verbessern,
 - d) Trägerschaft von Jugendausbildungs- und -arbeitsplätzen sowie gemeinnützigen Projekten,

- e) Zuwendungen an Institutionen, die dem Stiftungszweck dienen (wie z. B. Förderschulen),
 - f) Förderung von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene (z. B. Gesellenbriefe u. Meisterkurse),
 - g) Förderung von Projekten und Einrichtungen, welche der Verwirklichung mindestens eines der in Abs. 1 genannten Stiftungszwecke dienen (z. B. Förderung von Kulturveranstaltungen, Erhaltung von Baudenkmälern, Pflege von Biotopen usw.),
 - h) Förderung von gemeinnützigen Vereinen und Körperschaften, welche mindestens einen der in Abs. 1 genannten Stiftungszwecke verwirklichen.
 - i) Die Stiftung kann auch eigene Projekte und Maßnahmen zur Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Stiftungszwecke durchführen.
- (3) Die Stiftungszwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeiten durch die Stiftung verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung § 58 der Abgabeordnung bleibt unberührt.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsanfangsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von
EUR 100.000,00 - i. W.: Einhunderttausend EURO.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt bei oder über die VR-Bank Fichtelgebirge eG im genossenschaftlichen Finanzverbund.
- (3) Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz (2) ist zu beachten.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. In den ersten beiden Geschäftsjahren nach Gründung können die gesamten jährlichen Erträge zur Werterhaltung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Zuwendungen von Todes wegen, die von den einzelnen Erblassern nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, das Kuratorium und das Stifterforum.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsätze der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens -3-, maximal -5- Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden durch das Kuratorium bestellt, dies erfolgt mittels einfacher Mehrheit.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Stiftungsvorstand aus, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag des ausscheidenden Vorstandsmitglieds bzw. der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Dem Stiftungsvorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Zweckerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (5) Das Amt eines Stiftungsvorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Mitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Stiftungsvorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsrahmenplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - d) die jährliche Einladung des Stifterforums mit Information zu 2a bis 2c.

§ 9

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche, zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes dies verlangt.
- (2) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Stiftungsvorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens -3- Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und dem Präsidenten des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens -5-, maximal -8- Mitgliedern. Das Stifterforum wählt auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes die Mitglieder des Kuratoriums, diese sollen aus dem Kreis der Stifter berufen werden.
- (2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Stifterforum auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes einen Nachfolger. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 8 Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Kuratoriumspräsidenten sowie einen Stellvertreter.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrungen im Hinblick auf die Zweckerfüllung der Stiftung haben.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stiftungsvorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden.

Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder von Stiftungsvorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Aufgaben und Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes
 - Vorschläge für die Verwendung der Stiftungsmittel
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - Entlastung des Stiftungsvorstandes

- (2) Über die vorgenannten Aufgaben hinaus obliegt besonders dem Kuratoriumspräsidenten die Öffentlichkeitsarbeit (Repräsentierung) der Stiftung.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 75 % der Kuratoriumsmitglieder oder der Präsident dies verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums auf Einladung beratend teilnehmen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Stiftungsvorstand und Kuratorium gemeinsam gilt §9 entsprechend.

§ 12

Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d. h. aus Personen, die einen Mindestbetrag von EUR 1.000,00 gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar, noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll. Absatz 1 gilt sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll. Absatz 1 gilt sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal jährlich vom Stiftungsvorstand zu einer Sitzung einberufen werden, an der Stiftungsvorstand und Kuratorium teilnehmen.
- (5) Das Stifterforum beruft auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes die Mitglieder des Kuratoriums. Darüber hinaus sind dem Stifterforum der Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr, die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht des Vorjahres durch den Stiftungsvorstand zur Kenntnis zu bringen.

§13

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen.

Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorab vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums. Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§15) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Landkreis, in dem die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte. Der Landkreis hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Stiftungszweck am Nächsten kommen, zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken nach Maßgabe des jeweils im Lande Bayern geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die
Regierung von Oberfranken in Bayreuth.
- (3) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Fassung vom 22.02.2016 (zuletzt geändert am 11.12.2024)